



3003 Bern, 15. September 2017

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Bewilligung von Kalibrierungsflügen zwischen 23.30 und 02.00 Uhr

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 12. September 2017 reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem BAZL ein Gesuch um Bewilligung von Messflügen zwischen 23.30 Uhr und 02.00 Uhr für die Kalibrierung der neuen Funkantenne Holberg in der Zeit vom 11. bis 14. Oktober 2017 ein.
2. Die FZAG stützt ihr Gesuch auf Art. 39d Abs. 3 lit. b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Diese Bestimmung erteilt dem BAZL die Kompetenz, Ausnahmen von der Nachtflugsperrung für Messflüge auf den Landesflughäfen Genf und Zürich zu bewilligen, sofern sich diese nicht während des Tagesbetriebs ordnungsgemäss abwickeln lassen.
3. Die FZAG begründet das Gesuch damit, dass die Funkantenne Holberg am Ende ihrer Lebensdauer angelangt sei und ersetzt werden müssen. Aufgrund der Inbetriebnahme der neuen Antennenanlage seien zusätzliche Kalibrierungsflüge in der Kontrollzone (CTR) und den Nahkontrollbezirken (TMA) notwendig. Die Kontrollflüge, welche ausschliesslich die CTR betreffen, könnten während des Tagesbetriebs abgewickelt werden.

Die Kalibrierungsflüge, die durch verschiedene Anflugsektoren der TMA Zürich führen, seien aufgrund des heutigen Verkehrsaufkommens während den Betriebszeiten nicht mehr abzuwickeln ohne gravierende Auswirkungen auf die Abwicklung des geplanten Flugverkehrs. Die Verlegung der Messflüge in die Zeit ausserhalb des ordentlichen Flughafenbetriebs sei geeignet, das komplexe Gesamtsystem des Flughafens zu entlasten und damit Risiken zu reduzieren.

4. Diese Argumente sind überzeugend. Die Komplexität des Gesamtsystems Flughafen Zürich ist tatsächlich erheblich. Dass die Durchführung der Messflüge ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten zu einer Verbesserung des Sicherheitsniveaus beiträgt, bestätigt auch der im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung des Flughafens Zürich erstellte Bericht zur Risiko- und Massnahmenbeurteilung.
5. Art. 39d Abs. 3 und 4 VIL sehen keine Anhörung von allfälligen Betroffenen vor, weder des Kantons noch des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Das BAZL ist lediglich gehalten, die Öffentlichkeit und das BAFU über erteilte Ausnahmegewilligungen zu informieren. Diese Verfügung wird



daher der FZAG eröffnet sowie dem BAFU, dem Kanton Zürich und der Skyguide mitgeteilt. Sie ist zudem im Bundesblatt zu publizieren.

6. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3 und 5. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die von der Flughafen Zürich AG am 12. September 2017 beantragte Ausnahmegewilligung für Messflüge zwischen 23.30 Uhr und 02.00 Uhr im Zeitraum vom 11. bis 14. Oktober 2017 wird **erteilt**.
2. Messflüge ausserhalb der Betriebszeiten sind dem BAZL anzuzeigen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.
4. Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):
Flughafen Zürich AG, Lärm und Verfahren, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, 8090 Zürich
- Skyguide, 8602 Wangen b. Dübendorf

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner
Direktor



Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.